



GEMEINDE ENKENBACH-ALSENBORN

VERBANDSGEMEINDE ENKENBACH-ALSENBORN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

„HINTERBUSCH“

Zusammenfassende Erklärung

Dezember 2014

**WSW & PARTNER GMBH - HERTELSBRUNNENRING 20 - 67657 KAISERSLAU-
TERN**

PLANUNGSBÜRO FÜR UMWELT, STÄDTEBAU UND ARCHITEKTUR

Tel. (0631) 3423-0 - Fax (0631) 3423-200 – wsw-partner.kl@t-online.de

Zusammenfassende Erklärung

1 Erfordernis und Zielsetzung der Planung

Ein privater Vorhabenträger¹ möchte in der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn im nördlichen Gemeindegebiet außerhalb der bebauten Ortslage eine Halle zum Unterstellen landwirtschaftlicher Maschinen, ein kleineres Bürogebäude mit beheizbarem kleineren Hallenbereich, sowie einen ca. 22,75 m hoher Stahlgitterturm zur Montage von Messeinrichtungen errichten. Das Vorhaben soll auf dem Grundstück eines bestehenden, jedoch stillgelegten Aussiedlerhofes realisiert werden.

Die Halle soll zum Unterstellen und Ausrüsten verschiedener landwirtschaftlicher Maschinen wie Traktoren, Mähdrescher, Feldhäcksler, Anbaugeräte, die auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu Testzwecken eingesetzt werden, dienen. Die Errichtung des Turmes ist für den Betrieb notwendig, da zu den auf den angrenzenden Feldern eingesetzten Maschinen eine direkte Sichtverbindung für Messzwecke sichergestellt sein muss.

Da die Maschinenhalle und die damit verbundenen weiteren Nutzungen nicht primär der Landwirtschaft dienen, sondern als Außenstelle eines in Kaiserslautern ansässigen Entwicklungszentrums² eines Landmaschinenherstellers dienen und in erster Linie Tests von Maschinen und Anbaugeräten im Feldversuch durchgeführt werden, hat sich die Gemeinde Enkenbach – Alsenborn entschieden, einen „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ für ein Sondergebiet „Maschinenhalle für landwirtschaftliche Testzwecke“ aufzustellen.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1,5 ha auf.

Die unmittelbare Umgebung ist im Norden, Osten und Süden durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und im Westen durch Laubmischwald geprägt.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Ermittlung der Umweltbelange erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan. Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt sind insgesamt von geringer bis sehr geringer Bedeutung. Sie werden im Umweltbericht detailliert ermittelt, beurteilt und beschrieben.

Die geringen Beeinträchtigungen naturräumlicher Potenziale, die durch die auf dem Grundstück des Vorhabenträgers durch die Errichtung der beiden zusätzlichen Gebäude hervorgerufen werden, können durch Bepflanzungsmaßnahmen sowie eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung ausgeglichen werden.

Die Auswirkungen des erforderlichen Turmes auf das Landschaftsbild können durch die geplante Ausführung als Stahlgitterkonstruktion und eine unauffällige Farbgebung relativ gering gehalten werden.

¹ John Deere GmbH & Co KG ETIC (European Technology Innovation Center) / ISG (Intelligent solutions Group)

² S.o.

ten werden. Dennoch verbleibt eine gewisse Auswirkung auf das Landschaftsbild, die nicht auf dem Grundstück ausgeglichen werden kann.

Aus diesem Grund wird der Eingriff entsprechend § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 10 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Rheinland Pfalz (LNatSchG) durch eine Ausgleichszahlung kompensiert.

Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.

Als Grundlage zur Ermittlung der Ersatzzahlung wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kaiserslautern das Anpflanzen und die dauerhafte Unterhaltung von vier großkronigen Solitäräumen herangezogen.

3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des zweistufigen Beteiligungsverfahrens wurden keine Anregungen von Bürgern vorgetragen.

3.2 Behördenbeteiligung

Kreisverwaltung Kaiserslautern und Regionale Planungsgemeinschaft Westpfalz

Nach ersten Bedenken, der beiden Planungsbehörden, im Außenbereich eine vom Grundsatz her gewerbliche Nutzung ohne besondere Privilegierung auszuweisen, konnte letztlich überzeugend dargelegt werden, dass öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, eine gesicherte Erschließung vorhanden ist und die besondere Konstellation und Ausrichtung des Vorhabens (s. o.) eine andere Standortwahl nicht sinnvoll erscheinen lassen.

Pfalzwerke

Es wurde darauf hingewiesen, dass die durch den Bebauungsplan ermöglichte Errichtung einer Gerätehalle eine Erhöhung angrenzender Leitungsmasten erforderlich macht, um den erforderlichen Sicherheitsabstand zu den Freileitungen einhalten zu können.

Dies wurde durch den Vorhabenträger Abstimmung mit dem Energieversorger bereits veranlasst.

Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzfachlicher Sicht erging die Forderung nach einer umlaufenden Eingrünung des zukünftigen Betriebsgeländes um eine allseitige landschaftliche Einbindung zu gewährleisten.

Darüber hinaus wurde angeregt. Den Eingriff in das Landschaftsbild, der durch die Errichtung des Turmes hervorgerufen wird, durch das Anpflanzen von 4 großkronigen Bäumen auf dem Gelände zu kompensieren.

Eine allseitige Eingrünung des Plangebietes ist aufgrund der erforderlichen Umfahrungsmöglichkeit und des eingeschränkten Platzangebotes nicht durchgängig realisierbar. An der nordwestlichen Grenze kann eine vollständige Eingrünung daher nicht erfolgen. In diesem Teil wird die landschaftliche Einbindung jedoch bereits dadurch unterstützt, dass die Grundstücksfläche gegenüber dem nördlich angrenzenden Feldweg deutlich tiefer liegt.

Der Anregung der zur Anpflanzung von 4 Bäumen konnte wegen fehlendem Platz nicht entsprochen werden.

Daher wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Ersatzzahlung für den 22 m hohen Stahlgitterturm geleistet, die sich nach den Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anpflanzen und Unterhaltung von 4 Bäumen) bemisst.

4 Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der Standort erscheint dem Vorhabenträger als besonders günstig, da zum einen eine geringe Entfernung zum Entwicklungszentrum im Osten von Kaiserslautern gegeben ist, sich das Vorhaben inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen und in Nachbarschaft zu einem weiteren großen landwirtschaftlichen Betrieb befindet und darüber hinaus wenig einsehbar ist und durch Passanten nicht frequentiert wird.

Letztere Punkte waren insofern von besonderer Bedeutung, als sich die hier zu testenden Maschinen und Steuerungen noch weit vor der Serienreife befinden und dem Hersteller ein möglichst großer Schutz vor Publikum und Konkurrenz sehr wichtig ist.

Die räumliche Nähe zu einem örtlichen Landmaschinenhändler der Fa. John Deere bietet die Möglichkeit der zusätzlichen technischen Unterstützung.

Am ausgewählten Standort sind zudem sämtliche erforderlichen Erschließungen (Wasser, Abwasser, Strom, Breitbandkabel, etc. bereits vorhanden.

Aus den vorgenannten Gründen war die Unterbringung der geplanten Nutzungen z. B. innerhalb eines Gewerbegebietes wie z. B. dem Gewerbegebiet „Auf dem Hahn“ der Ortsgemeinde Enkenbach – Alsenborn als ungünstig zu bewerten.

Die Erprobung landwirtschaftlicher Einsatzgeräte und deren Steuerungen bedingt, dass am Vorhabensstandort Messeinrichtungen mit direktem Kontakt (Sichtlinie) zu den eingesetzten Geräten vorhanden sind. Der gewählte Standort erfüllt dieses Kriterium bereits weitestgehend aufgrund seiner Höhenlage.

Unter den zuvor genannten Kriterien war auch im weiteren im Gemeindegebiet von Enkenbach – Alsenborn kein geeigneter alternativer Standort vorhanden.